

Zum undatierten Diplom 132 Ottos des Großen für Fulda

Von

Heinrich Wagner

I. Einführung

Otto I. hat während seiner Regierungszeit (936–973) fünf Urkunden für die Reichsabtei Fulda ausgestellt, bemerkenswerterweise alle während der Zeit des Abtes Hadamar (927–956). Von diesen fünf Diplomen liegen vier noch im Original vor: D 2 (936 Okt. 14), D 55 (943 Mai 24), D 131 (951 Jan. 19) und D 160 (953 Jan. 1)¹. Der besondere Reiz des fünften Stückes D 132, das im folgenden näher untersucht werden soll, liegt darin, daß es nicht im Original, sondern – wenn man einmal von einem frühneuzeitlichen Druck absieht² – nur im ‚Codex Eberhardi‘, also durch eine Abschrift des vielfach als Fälscher geschmähten fuldischen Mönchs Eberhard aus dem 12. Jahrhundert überliefert ist. Bekanntlich stellte dieser um 1160 im Auftrag seines Abtes Marquard I. (1150–65) nicht nur die noch gültigen, sondern auch die im Laufe der Zeit verlorengegangenen Gerechtsame seiner Abtei zusammen und ging dabei mit der historischen Wahrheit nicht immer ganz korrekt um³.

1) DO I 436 von angeblich 940 Dez. 1 gibt sich zwar als Original, ist aber nach der Vorbemerkung der Herausgeber eine Fälschung ohne echte Vorlage aus der Mitte des 13. Jahrhunderts.

2) Johann Friedrich Schannat, *Corpus Traditionum Fuldensium* (1724), S. 237 n. 579. Zur Beurteilung dieser Überlieferung vgl. Vorbemerkung zu D 132.

3) Zu Eberhards Arbeitsweise vgl. Otto Konrad Roller, *Eberhard von Fulda und seine Urkundenkopien* (Zs. f. Hess. Gesch. u. Altertumskunde N.F. 13. Supplement, 1901, passim). Die arabische Seitennumerierung ist in Rollers zweiteiliger Arbeit zweimal verwendet: im eigentlichen Text und in einem zweiten Teil, der die im Codex Eberhardi (CE) enthaltenen Urkunden und sonstigen Aufzeichnungen kommentierend beschreibt. Seitenzahlen, die sich auf den zweiten Teil beziehen, sind in den folgenden Anmerkungen durch vorangestelltes CE gekennzeichnet.